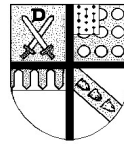




Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister



Partnerschaften
mit
Caddington
und
Neustadt-Glewe



HUNDESTEUER – ANMELDUNG

(Bitte für jeden Hund eine separate Anmeldung ausfüllen.)

Es wird darauf hingewiesen, dass über die nachfolgenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft gegeben werden muss, da bei Zuwiderhandlung (gem. § 11 der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung einer Hundesteuer in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG und § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR eingeleitet werden kann. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die Angabe falscher Tatsachen der Straftatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO vorliegen kann.

Hundehalter:

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße, Hausnr. _____
 PLZ, Ort _____
 Telefonnummer _____

Angaben zum Hund:

Name _____
 Geschlecht männlich weiblich
 Rasse _____
 Farbe _____
 Tag des Wurfes _____
 Chip-Nummer _____

Im Gemeindegebiet gehalten seit dem: _____

Ist Ihr Hund als gefährlicher Hund nach dem HundeG eingestuft? Ja Nein

Leben noch weitere Hunde in Ihrem Haushalt? Ja Nein ggf. Anzahl: __

Angaben zur früheren Versteuerung:

Voreigentümer des Hundes: _____
 (Name und Adresse)

oder bei Umzug

Vorherige Versteuerung in Gemeinde/Stadt: _____

Ich bestätige, dass der Hund im Gemeindegebiet der Gemeinde Oststeinbek gehalten wird.
 (Hält sich der Hund in mehreren Wohnungen/Haushalten auf, so ist er in der Gemeinde, in der er überwiegend lebt, zur Hundesteuer anzumelden.)

Datum _____

Unterschrift _____

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Kassenzeichen: _____

Hundepass hat vorgelegen: Ja Nein

Beginn der Steuerpflicht: _____

Datum/Hz: _____



Informationen für Hundehalter in der Gemeinde Oststeinbek

Verehrte Hundebesitzer,

um das gute Miteinander zwischen Hundebesitzern und Spaziergängern weiterhin zu erhalten, bitte ich Sie, folgende Regeln zu beachten:

1. Die Anleinplicht besteht:
auf allen öffentlichen Plätzen, auf denen ein erhöhter Publikumsverkehr herrscht, wie z.B. auf dem Marktplatz, bei Veranstaltungen oder auf Friedhöfen
in den Natur- & Waldschutzgebieten, wie Parks und Wäldern
Auf Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, Kirchen, Liegewiesen oder an Badestränden und -seen sind Hunde grundsätzlich untersagt.
2. Hunde, die älter als drei Monate sind müssen durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet sein.
3. Hundehalter sollen eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 EUR für Personenschäden und von 250 000 EUR für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten.
4. Außerhalb des eigenen Grundstücks besteht eine Halsband- & Kennzeichnungspflicht (z. B. durch eine Hundesteuermarke) zur Ermittlung des Hundehalters.
5. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass er seinen Hund nur Personen überlässt, die dafür sorgen, dass von dem Tier keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.
6. Die durch das Tier verursachten Verunreinigungen müssen unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ordnungsamt darf die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anhalten.

Diese obigen Verpflichtungen ergeben sich aus dem Hundegesetz, dem Landeswaldgesetz, dem Straßen- und Wegegesetz sowie der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oststeinbek.

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden

Als gefährlich gelten:

- Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungsbetrieb des Hundes geschah.
- Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums Menschen wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben oder anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungsbetrieb des Hundes entspringt.
- Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
- Hunde, die unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Hunde

- Die Erlaubnis muss persönlich beim zuständigen Ordnungsamt beantragt werden.
- Der Hundehalter muss für die Erlaubnis volljährig sein und die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzen.
- Der Hund muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet sein.
- Es muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 EUR für Personenschäden und von 250 000 EUR für Sachschäden für den Hund abgeschlossen werden.

besondere Anleinplichten

- die Leine darf höchstens 2 m lang sein,
- der Hund muss an der Leine geführt werden,

Überlassung des Hundes an Dritte

- Der Hund darf nur von dem Hundehalter persönlich geführt werden.
- Jede andere Person muss eine Bescheinigung zur Führung gefährlicher Hunde besitzen.
- Den Antrag auf diese Bescheinigung erhält man beim Ordnungsamt.

Tragen eines Maulkorbes

Maulkorbpflicht besteht bei gefährlichen Hunden

- außerhalb des eigenen Grundstücks
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren